

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

**HAUSORDNUNG
der Blankensteinschule**

vom 25. Oktober 1963

HAUSORDNUNG der Blankensteinschule vom 25. Oktober 1963

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Steinheim an der Murr hat an der Schulstraße ein neues und modernes Volksschulgebäude erstellt. Die Stadt hat hiermit ihre gesetzliche Verpflichtung, den erforderlichen Schulraum für die Volksschule bereitzustellen, erfüllt.

Die Schule wurde mit erheblichen Kosten erstellt. Die Stadt erwartet daher von allen, dass die Schulräume, die Schulmöbel, die sonstigen Einrichtungen und Außenanlagen schonend und pfleglich behandelt werden.

An die Lehrer und Eltern als Erzieher und Vorbilder ergeht im Interesse einer guten Schulgemeinschaft und der Erziehung der Schüler die Bitte, die Stadtverwaltung und das Hauspersonal in ihrem Bemühen um die Durchführung der nachstehenden Schulhausordnung nachdrücklich zu unterstützen.

§ 2

Außerschulische Benützung

- (1) Die Schulräume dürfen grundsätzlich nur für schulische Zwecke verwendet werden.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit dem Rektor. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Die außerschulische Benützung des Musiksaals und der Schulküche bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Anträge auf Dauerbenutzung von Schulsälen oder Nebenräumen für außerschulische Zwecke bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.
- (5) Etwa entstehende Unkosten sind zu ersetzen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Blankensteinschule wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegen dem Bürgermeisteramt. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Volksschule, auf dem Schulhof und den sonstigen Schulanlagen zu sorgen. Außerdem ist er neben den Lehrkräften für die Sicherheit der Schüler mitverantwortlich.

Den Anordnungen des Hausmeisters im Rahmen der Schulhausordnung haben alle Besucher unbedingt Folge zu leisten.

Der Hausmeister öffnet und schließt die Schule rechtzeitig. Schlüssel zu den Haupteingängen der Schulgebäude erhalten gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt:

- a) der Rektor,
- b) der Konrektor,
- c) der Hausmeister,
- d) das Bürgermeisteramt.

Zu Beginn des Schuljahres sind dem Hausmeister für sämtliche Schulklassen Stundenpläne zu übergeben. Änderungen der Stundenpläne sind ihm rechtzeitig vom Rektorat mitzuteilen.

§ 4 *Dienstaufsicht*

Die Dienstaufsicht obliegt dem Bürgermeisteramt. Der Hausmeister erhält seine Anweisungen vom Bürgermeisteramt aufgrund einer besonderen Dienstanweisung. Er ist verpflichtet, die Dienstanweisung einzuhalten und die Schulhausordnung durchzusetzen. Dem Hausmeister ist es untersagt, Geschenke oder Trinkgelder anzunehmen. Das Arbeitsverhältnis ist mit dem jeweiligen Hausmeister in einem Dienstvertrag näher festzulegen.

§ 5 *Ordnungsvorschriften*

- (1) Der Zugang zur Schule darf nur durch die vorgesehenen Eingänge erfolgen.
- (2) Es ist die Pflicht der Lehrer, Eltern, Schüler, Schulbesucher und des Hausmeisters, das Gebäude und seine Einrichtungsgegenstände äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass das Schulgebäude nur mit gut gereinigten Schuhen betreten wird. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

Verboten ist:

- a) das Betreten der Schulräume mit Schuhen, die Pfennigabsätze tragen,
 - b) das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen. Ferner das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw.,
 - c) feste und sperrige Gegenstände in die Spülklosetts oder die Pissoirs zu werfen,
 - d) Ballspiele in den Schulräumen und Fluren und auf dem Schulhof.
- (4) Die Aborte und Kleiderablagen sind sauber zu halten.

Hausordnung Blankensteinschule

(5) Das Lärmen in der Schule und auf dem Schulhof während des Schulunterrichts ist verboten. Der Hausmeister hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen, und zwar während und außerhalb der Schulzeit. Er ist verpflichtet, bei grobem Unfug die Vorkommnisse auf dem Rektorat zu melden.

(6) Das Arbeiten mit feuergefährlichen und leicht entzündbaren Stoffen darf nur unter Aufsicht eines Lehrers und nur in den dafür vorgesehenen Schulräumen erfolgen.

(7) Ausschmückungsgegenstände aus Papier und sonstigem brennbarem Material (Schulfeier, Weihnachten) dürfen nur außer Reichweite der Schüler angebracht werden.

Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

(8) Der Hausmeister muss besorgt sein, dass die Feuerlöscheinrichtungen in Ordnung sind.

Die Gänge und Ausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch irgendwelche Gegenstände verstellt oder verhängt werden.

(9) Die nach außen führenden Türen dürfen während des Schulunterrichts nicht abgeschlossen werden.

(10) Der Hausmeister sorgt nach Schulschluss, dass die Schule abgeschlossen wird und sämtliche Fenster verriegelt sind.

§ 6

Reinigung des Schulgebäudes und des Schulhofes

Der Hausmeister ist für die Reinigung der Schule und des Schulhofes verantwortlich. Bei Schneefall sind ausreichende Zugangswege herzustellen und freizuhalten. Bei Glatteis sind die Zugangswege zu streuen. Die erforderlichen Hilfskräfte werden ihm unterstellt. Er hat für die Wartung und Pflege der Reinigungsgeräte zu sorgen. Die Bestellung von Reinigungsmitteln und -geräten obliegt der Stadtpflege. Der Hausmeister hat dort seinen jeweiligen Bedarf anzugeben.

§ 7

Meldung von Schäden

Jeder Schaden der entsteht, ist sofort dem Hausmeister zu melden. Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, den Urheber festzustellen. Die Lehrerschaft ist ebenfalls verpflichtet, Schäden festzustellen, dem Hausmeister zu melden und ihm bei der Ermittlung des Schädigers behilflich zu sein. Mutwillig und grob fahrlässig verursachte Schäden sind von dem Verantwortlichen zu ersetzen. Jeder reparaturbedürftige Schaden muss sofort dem Bürgermeister gemeldet werden.

§ 8

Kleiderablage und Haftung

- (1) Es ist nicht zulässig, Kleidungsstücke in den Schulräumen abzulegen. Hierfür ist die vorgesehene Kleiderablagen zu benutzen. Für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertgegenständen und sonstigem Privateigentum übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Die Benutzung der Fahrradständer erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9

Fundsachen

Fundsachen sind dem Rektor abzugeben. Kann der Eigentümer von ihm nicht innerhalb einer Woche ermittelt werden, ist die Fundsache dem Fundamt zu übergeben.

§ 10

Unfallhaftung

Die Schüler sind in der Schülerunfallversicherung. Der Hausmeister und die Klassenlehrer haben einen Unfall sofort dem Rektorat anzuzeigen. Das Rektorat hat den Unfall dem Bürgermeisteramt unverzüglich schriftlich zu melden.

§ 11

Beschwerderecht

Der Hausmeister ist verpflichtet, die ihm zur Kenntnis gebrachten Beschwerden dem Bürgermeisteramt zu melden.

Ferner sind dem Hausmeister und die Lehrkräfte berechtigt, beim Bürgermeisteramt eigene Beschwerden vorzubringen.
Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Hausrecht

Das Hausrecht steht grundsätzlich dem Bürgermeisteramt zu. Um ein wirkungsvolles Eingreifen zu ermöglichen, ist der Hausmeister befugt, den einzelnen zur Ordnung zu rufen und Unruhestifter oder Unbefugte aus dem Schulhaus und vom Schulhof zu verweisen. Grobe Verstöße gegen die Schulhausordnung und der Gebrauch des Hausrechts durch den Hausmeister sind dem Bürgermeisteramt zu melden, welches sich von Fall zu Fall besondere Maßnahmen vorbehält.